
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SF 3/00 F
Datum	11.09.2000

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Entschädigung des Antragstellers wird auf 1.200,- DM festgesetzt. Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

In dem vor dem Landessozialgericht Berlin (LSG) anhängig gewesenen Rechtsstreit [L 2 U 101/98](#), in dem ein Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Verletztenrente und die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit streitig waren, war der Antragsteller von dem 2. Senat des LSG durch Beweisanordnung vom 27. Oktober 1999 gemäß [§ 109](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) mit der Erstattung eines schriftlichen Gutachtens beauftragt worden. In dem gerichtlichen Begleitschreiben vom selben Tage heißt es u.a.: "Die Entschädigung richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG). Sollten aus zwingenden Gründen die gesamten Kosten den eingezahlten Vorschuss von 1.200,- DM übersteigen, so werden Sie gebeten, dem Gericht unverzüglich die endgültige Höhe der Kosten schriftlich mitzuteilen. Vor der weiteren Bearbeitung des Gutachtens warten Sie bitte die Benachrichtigung des Gerichts ab, ob das

Gutachten zu erstatten ist oder die Akten ohne Erledigung des Gutachtenauftrages zurÃ¼ckgesandt werden sollen. Mehrkosten fÃ¼r die weitere Bearbeitung werden nur nach Einwilligung des Gerichts Ã¼bernommen".

Am 6. April 2000 erstattete der Antragsteller nach Auswertung der ihm Ã¼bersandten Unterlagen (Gerichtsakten, 49 Bl.; 3 BÃ¼nde Akten der beklagten Berufsgenossenschaft) aufgrund der ambulanten Untersuchung des KlÃ¤gers das 58 Seiten umfassende orthopÃ¤dische Fachgutachten, fÃ¼r das er mit Liquidation vom 6. April 2000 eine EntschÃ¤digung von 3.360,- DM (48 Stunden Ã 70,- DM) zuzÃ¼glich 319,20 DM SchreibgebÃ¼hren geltend machte.

Die Kostenfestsetzungsstelle des Gerichts setzte mit Schreiben vom 26. Mai 2000 die EntschÃ¤digung auf den vom Gericht angeforderten Auslagenvorschuss von insgesamt 1.200,- DM fest. Mit Schreiben vom 8. Juni 2000 beantragte der SachverstÃ¤ndige die richterliche Festsetzung der EntschÃ¤digung. Er habe ein umfangreiches Aktenstudium zu bewÃ¤ltigen gehabt, das einen entsprechenden Zeitaufwand erfordert habe. Dessen Honorierung mit 1.200,- DM wÃ¼rde einem Bruttostundensatz von 25,- DM bzw. Nettostundensatz von 12,- DM entsprechen. Diese Festsetzung sei unangemessen und sollte vom Gericht Ã¼berprÃ¼ft und korrigiert werden.

Der Antragsgegner beantragt unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Senats, die EntschÃ¤digung auf 1.200,- DM festzusetzen.

II.

Auf den gemÃ¤Ã Â§ 16 Abs. 1 ZSEG zulÃ¤ssigen Antrag des SachverstÃ¤ndigen auf gerichtliche Entscheidung wird die EntschÃ¤digung einschlieÃlich der SchreibgebÃ¼hren auf 1.200,- DM festgesetzt.

Einem Anspruch auf eine hÃ¶here EntschÃ¤digung steht nach der einheitlichen Rechtsprechung, der sich der Senat angeschlossen hat (Beschluss vom 6. Dezember 1999 â L 2 SF 1/99 F -), entgegen, dass ein nach [Â§ 109 SGG](#) bestellter SachverstÃ¤ndiger, dessen EntschÃ¤digungsanspruch den hinterlegten Kostenvorschuss erheblich Ã¼berschreitet und der die ihm erteilten Auflagen hinsichtlich der Kosten des Gutachtens nicht beachtet hat, Ã¼ber den hinterlegten Kostenvorschuss hinaus nicht entschÃ¤digt werden kann. Zwar ergibt sich eine solche BeschrÃ¤nkung des EntschÃ¤digungsanspruchs nicht unmittelbar aus den gemÃ¤Ã [Â§ 118 Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 413](#) Zivilprozessordnung (ZPO) auf den EntschÃ¤digungsanspruch anzuwendenden Vorschriften des ZSEG. Es entspricht jedoch gefestigter Rechtsauffassung in Rechtsprechung und Literatur, dass bei Gutachten nach [Â§ 109 SGG](#) hinsichtlich der EntschÃ¤digung von Mehrkosten bei Ã¼berschreitung des festgesetzten Kostenvorschusses die Regelungen des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuches (BGB) Ã¼ber die Folgen der Ã¼berschreitung des Kostenanschlages im Werksvertragsrecht ([Â§ 650 Abs. 2 BGB](#)) oder im Auftragsrecht bei Abweichung von Weisungen ([Â§ 665 BGB](#)) entsprechende Anwendung finden (vgl. u.a. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 29. Juni 1992 â L 4 S 8/92 â m.w.N.). Nach [Â§ 407 a Abs. 3 Satz 2 ZPO](#) ist der

Sachverständige verpflichtet, das Gericht zu verständigen, wenn die voraussichtlichen Kosten seiner Tätigkeit den angeforderten Kostenvorschuss erheblich übersteigen. Bei einem auf [Â§ 109 SGG](#) beruhenden Gutachtauftrag besteht eine besondere Verpflichtung des Sachverständigen zur Anzeige einer Überschreitung des Kostenvorschusses gegenüber dem Kläger. Da dieser das Risiko eingeht, die Kosten des von ihm beantragten Gutachtens selbst tragen zu müssen, wird er seine Entscheidung, auf der Einholung des Gutachtens zu bestehen oder davon Abstand zu nehmen, in der Regel auch von der Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen. Verletzt der Sachverständige die ihm nach [Â§ 407 a Abs. 3 Satz 2 ZPO](#) obliegende Mitteilungspflicht, hat er keinen Anspruch auf den den Vorschuss übersteigenden Teil der Entschädigung.

In dem vorliegenden Fall ist der Sachverständige im Begleitschreiben des 2. Senats vom 27. Oktober 1999 auf die Mitteilungspflicht ausdrücklich hingewiesen worden. Seiner Mitteilungspflicht hat er nicht genügt. Er kann daher nur in Höhe des vom Kläger angeforderten und geleisteten Kostenvorschusses entschädigt werden.

Die Entscheidung ist gerichtskostenfrei und nicht anfechtbar (Â§ 16 Abs. 2, 5 ZSEG).

Erstellt am: 16.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024